

## Mandantenrundschreiben I/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wir:

### **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen Elektronische Handels- und Unternehmensregister zum 01.01.2007 eingeführt Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 01.01.2007 Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben abziehen**

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### **Termine Februar 2007**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	12.02.2007	15.02.2007	12.02.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	12.02.2007	15.02.2007	12.02.2007
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	12.02.2007	15.02.2007	12.02.2007
Gewerbsteuer	15.02.2007	19.02.2007	15.02.2007
Grundsteuer	15.02.2007	19.02.2007	15.02.2007
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.02.2007	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 01.01.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

- 5 Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.
- 6 Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletztten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den einzelnen Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2007 beantragen**

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung (**Dauerfristverlängerungsantrag**) ab 2007 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

das Kalendervierteljahr,

der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2006 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr **2006** ein **Vorsteuer-Überschuss** von **mehr als 6.136 €** ergeben hat, **kann** durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2007 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2007 bis zum 12.02.2007 **der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden**.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2007 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 12.02.2007 einen Antrag (**Dauerfristverlängerungsantrag**) beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2006 angemeldet und bis zum **12.02.2007** geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 11.02.2008 fällige Vorauszahlung für Dezember 2007 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2007 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

**Vierteljahreszahler** müssen **keine Sondervorauszahlung** entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2007 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

## **Elektronische Handels- und Unternehmensregister zum 01.01.2007 eingeführt**

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten.

Die Schwerpunkte der Gesetzesänderungen:

Die weiterhin von den Amtsgerichten zu führenden **Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister** wurden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Unterlagen können - abgesehen von länderspezifischen Übergangsfristen bis spätestens Ende 2009 - nur noch elektronisch eingereicht werden. Über Anmeldungen zur Eintragung, für die unverändert eine öffentliche Beglaubigung erforderlich ist, muss grundsätzlich unverzüglich entschieden werden. Handelsregistereintragungen können nun auch elektronisch bekannt gemacht werden; bis Ende 2008 soll die Bekanntmachung zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung der **Jahresabschlüsse** (für nach dem 31.12.05 beginnende Geschäftsjahre) sind nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig. Die Unterlagen der Rechnungslegung sind ebenfalls elektronisch einzureichen; bis Ende 2009 soll allerdings auch weiterhin eine Einreichung in Papierform möglich sein. Einzelheiten der Einreichung sind unter [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) abrufbar.

Wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens können seit 1. Januar 2007 unter der zentralen Internetadresse [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) online abgerufen werden. Das umfasst auch den Zugang zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern und zu den veröffentlichten Jahresabschlüssen.

Die Verletzung der Offenlegungspflicht wird nicht mehr, wie bisher, nur auf Antrag mit einem Ordnungsgeld geahndet. Vielmehr **muss** das neu eingerichtete Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** einleiten. Die Festsetzung muss aber zuvor angedroht werden, so dass dann die Offenlegungspflicht innerhalb von 6 Wochen noch erfüllt werden kann. Das Ordnungsgeld wird grundsätzlich gegen die Mit-

glieder des vertretungsberechtigten Organs (AG und Genossenschaft: Vorstand, GmbH & Co. KG: Komplementär, GmbH: Geschäftsführer) verhängt. Es kann aber auch gegen die Gesellschaft verhängt werden. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 €. Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, in dem auch Steuerberater zur Vertretung befugt sind.

### **Einzelheiten zur Entfernungspauschale ab 01.01.2007**

Aufwendungen für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** können nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Ab dem 01.01.2007 beginnt die berufliche Sphäre am Werkstor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich zu Einzelheiten geäußert:

Die **Entfernungspauschale** beträgt **ab dem 21. km 0,30 €** für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer und ist auf 4.500 € begrenzt.

Diese Grenze gilt nicht bei Nutzung des eigenen bzw. eines vom Arbeitgeber überlassenen Kraftwagens. Für Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel und bei mehreren Dienstverhältnissen sind gesonderte Berechnungen vorzunehmen.

Auf diesen Fahrten entstehende Unfallkosten, Kosten eines Austauschmotors, Parkgebühren für das Abstellen des Kfz während der Arbeitszeit sowie Finanzierungskosten können grundsätzlich **nicht mehr abgezogen** werden.

Außerdem sind auch die Nutzer **öffentlicher Verkehrsmittel** betroffen, die bisher ihre tatsächlichen Kosten ansetzen konnten. Diese Vergünstigung **entfällt ab dem 01.01.2007**.

Steuerfreie oder pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Leistungen sind auf die geltend gemachte Entfernungspauschale **anzurechnen**, z. B. auch der Wert der vom Arbeitgeber übergebenen **Benzingutscheine**.

Dienstreisen oder Familienheimfahrten anlässlich einer doppelten Haushaltsführung sind von der Neuregelung nicht betroffen.

Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % sowie solche mit mindestens 50 % Behinderung und gleichzeitig bescheinigter Gehbehinderung können weiterhin die tatsächlichen Kosten geltend machen.

Bei Nutzung eines Flugzeugs sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

**Hinweis:** Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale sind einige Verfahren vor Finanzgerichten anhängig. Da nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen ist (eine endgültige Entscheidung wird es voraussichtlich erst durch einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in einigen Jahren geben), sollten die Kosten „wie bisher“ geltend gemacht und gegen ablehnende Bescheide Einspruch erhoben werden.

### **Elterngeld: Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmerehegatten**

Sind beide Ehegatten nichtselbstständig tätig, wird für den niedriger Verdienenden sehr oft die Steuerklasse V gewählt, so dass bei diesem eine erheblich höhere Lohnsteuer abzuführen ist.

Für **nach dem 31.12.2006 geborene Kinder** wird auf Antrag Elterngeld gewährt, das 67 % des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit beträgt (mindestens 300 €, höchstens 1.800 € monatlich). Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich, werden bei gleitender Erhöhung bis zu 100 % des Einkommens ersetzt.

Maßgebliches monatliches Einkommen bei nichtselbstständiger Arbeit ist der laufende Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge abzüglich der darauf entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie abzüglich je eines Zwölftels des Arbeitnehmerpauschbetrags.

Ist beabsichtigt, **für den niedriger verdienenden Ehegatten Elterngeld** zu beantragen, sollte über eine **Änderung der Steuerklassen** nachgedacht werden, um die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen. Da die Steuerklasse bei Ehegatten **nur einmal im Jahr** und auch nicht rückwirkend **geändert** werden kann, muss der Antrag frühzeitig gestellt werden.

### **Neue Sach- und Haftpflichtversicherung als umlagefähige Betriebskosten**

Die Kosten einer Sach- und Haftpflichtversicherung, die der Vermieter während eines bestehenden Mietverhältnisses abschließt, können anteilig auf die Mieter umgelegt werden, wenn im Mietvertrag die Kosten dieser Versicherungsart als umlagefähige Betriebskosten bezeichnet sind und dem Vermieter das Recht eingeräumt ist, auch neu entstehende Betriebskosten auf die Mieter umzulegen.

Diese Ansicht vertritt der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung. Sofern der Mietvertrag auch die Umverteilung neu entstandener Betriebskosten vorsieht, umfasst eine solche Klausel auch den Abschluss neuer Versicherungen. Im Einzelfall sind deshalb die Mietvertragsregelungen zu prüfen.

### ***Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für in der privaten Krankenversicherung versicherte Beschäftigte***

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen **Krankenversicherung** oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen **Zuschuss des Arbeitgebers**.

Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2006 13,3 % betrug. Daraus errechnet sich für **2007** ein **monatlicher Zuschuss von maximal 236,91 €** (13,3 % der 3.562,50 € Beitragsbemessungsgrenze = 473,81 €; davon die Hälfte = 236,91 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber **nur die Hälfte des tatsächlich** vom Arbeitnehmer **gezahlten Beitrags** als Zuschuss gewährt werden.

**Hinweis:** Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 30,28 €, in Sachsen 12,47 €.

### ***Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben abziehen***

Ab 2006 ist der **Abzug von Aufwendungen** für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, **in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, begrenzt auf 4.000 EUR je Kind**, bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit **wie Betriebsausgaben** (§ 4f EStG) oder bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wie Werbungskosten (§ 9 Abs. 5 EStG) **möglich**. Im Übrigen sollen Kinderbetreuungskosten, wenn sie nicht durch die Erwerbstätigkeit der Eltern verursacht sind, unter bestimmten Voraussetzungen wie Sonderausgaben in Höhe von 2/3 der Aufwendungen, ebenfalls begrenzt auf 4.000 EUR je Kind, berücksichtigt werden können (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 8 EStG). Der bisherige Abzug als außergewöhnliche Belastung entfällt. Zu den Kinderbetreuungskosten rechnen alle Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung des Kindes, wie z. B. solche für Babysitter, Erzieher, Tages- und Wochenmütter, Kindergärten und Kinderhorte. **Abzugsberechtigt sind nur Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sowie Elternteile, die zusammenleben, und beide erwerbstätig sind (§ 4f Sätze 1 und 2 EStG).**

#### **Wichtig**

Ist der Steuerpflichtige Gesellschafter einer Personengesellschaft, kann er die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sogar als Sonderbetriebsausgaben im Rahmen des Feststellungsverfahrens der Personengesellschaft geltend machen. Auch hier **wirken sich** dann die Kinderbetreuungskosten **sowohl bei der Einkommensteuer** als auch **bei der Gewerbesteuer aus**.

Ein Abzug als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten kommt nur dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch **Vorlage einer Rechnung** und die **Zahlung auf das Konto** des Erbringers der Leistung nachweist (§ 4f Satz 5 EStG). Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden können, ohne dass der Empfänger dieser Leistungen besteuert wird. Werden **Kindergartengebühren** bezahlt, reicht als Rechnung der **Bescheid** darüber aus.

#### **Praxis-Tipp**

Die Neuregelung zu den erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten lädt dazu ein, **mit nahen Angehörigen Beschäftigungsverhältnisse auf 400 EUR-Basis zu vereinbaren**. Dann muss zwar das Entgelt von

den Eltern im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses mit 12 % pauschal belastet werden, jedoch können Entgelt zuzüglich Pauschalabgabe in Höhe von 2/3 als Kinderbetreuungskosten, begrenzt auf 4.000 EUR je Kind, abgezogen werden. Bei **hoher Steuerbelastung der Eltern** lohnt sich ein solches Beschäftigungsverhältnis. Die Betroffenen sollten allerdings damit rechnen, dass die Finanzverwaltung strenge Anforderungen an dieses Beschäftigungsverhältnis anlegt. Es sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden und diese Vereinbarung sollte dann auch vollzogen werden. Darüber hinaus muss der Leistungsempfänger eine Rechnung erteilen und die Zahlungen müssen kontenmäßig abgewickelt werden.

### **Aktuelle Information GA-Zuschuss**

Am 23. Januar 2007 hat die Sächsische Staatsregierung die Umsetzung der EU-Förderrichtlinien hinsichtlich der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GA-Förderung) beschlossen.

Entgegen unserer Vorinformation im Mandantenseminar ist auf Druck einiger Minister, die besonders den ländlichen Raum vertreten, doch eine regionale Differenzierung der Förderung vorgesehen:

In der Stadt Dresden werden die allgemeinen Fördersätze um 7 Prozentpunkte reduziert, in Leipzig um 4 Prozentpunkte. Die bisherige Differenzierung zwischen erster und zweiter Förderpriorität entfällt aber. Wie wir Sie informierten, wird jedoch die Abstufung zwischen großen, mittleren und kleinen Unternehmen umgesetzt werden, ebenso eine deutliche Differenzierung zwischen wesentlichen Erweiterungen, Erweiterungen und Rationalisierungsvorhaben.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages werden also ab 2007 folgende Subventionen gewährt werden können:

<b>Beihilfeintensität* (neu ab 23.1.2007)</b>		
<b>Errichtung/ wesentliche Erweiterung</b>	<b>Erweiterung</b>	<b>Rationalisierung</b>
30%	25%	20%
40%	35%	35%
50%	45%	40%

\*Dresden: -7%

Leipzig: -4%

Die bisher praktizierte Einbeziehung der Investitionszulage in die Subvention sowie die Bindung einer GA-Förderung an die Schaffung neuer Arbeitsplätze bleibt bestehen. Mit dieser Regelung ergibt sich gegenüber den Vorjahren, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe und für Unternehmen in der bisherigen zweiten Förderpriorität, eine höhere mögliche Förderung. Außerdem wird es auch weiterhin für besondere Investitionsvorhaben in Wachstumsbranchen Ausnahmen von der reduzierten Förderung geben.

### **Rechtsecke**

bearbeitet von **Rechtsanwalt Matthias Bleienstein**  
**SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater**

## **Gesellschaftsrecht**

### **Haftung wegen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen**

***Der Geschäftsführer einer GmbH ist wegen Vorenthaltens von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung auch dann gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 a StGB haftungsrechtlich verantwortlich, wenn die GmbH zwar zum Fälligkeitszeitpunkt nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, er es jedoch pflichtwidrig unterlassen hat, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Bildung von Rücklagen, notfalls auch durch Kürzung der Nettolohnzahlung, sicherzustellen.***

Der Beklagte war Geschäftsführer einer später in die Insolvenz gefallenen GmbH, die aufgrund von Zahlungsengpässen einem bei ihr tätigen Arbeitnehmer zwar den vollen Nettolohn zahlte, den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung jedoch schuldig blieb. Die GmbH beglich den ausstehenden Betrag auch nicht, als bei ihr kurze Zeit später eine ausreichende Geldzahlung einging. Die klagende Betriebskrankenkasse begehrte vom Geschäftsführer – gestützt auf § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 a StGB – Ersatz des nicht gezahlten Arbeitnehmeranteils.

Das Berufungsgericht hatte die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass dem Geschäftsführer die Abführung des Arbeitnehmeranteils zum Fälligkeitszeitpunkt nicht möglich gewesen sei. Auch die Nichtbegleichung der Beitragsschuld aus den nachträglich zugeflossenen Mitteln lasse wegen Unmöglichkeit der Pflichterfüllung zum Fälligkeitszeitpunkt die Tatbestandsmäßigkeit des § 266 a StGB entfallen. Dieser Argumentation ist der BGH entgegen getreten. Die Tatbestandsmäßigkeit i. S. des § 266 a StGB ist vorliegend nicht wegen Unmöglichkeit der Errichtung der geschuldeten Beitragsleistung aufgrund fehlender Mittel ausgeschlossen. Der Geschäftsführer hat als Arbeitgeber i. S. von § 266 a StGB dafür Sorge zu tragen, dass ihm die zur ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitnehmeranteile notwendigen Mittel bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Drängen sich wegen der konkreten finanziellen Situation der Gesellschaft deutliche Bedenken dahingehend auf, dass zum Fälligkeitszeitpunkt ausreichende Zahlungsmittel vorhanden sein werden, muss der Geschäftsführer durch Bildung von Rücklagen, notfalls auch durch Kürzung der Nettolöhne, sicherstellen, dass am Fälligkeitstag die Arbeitnehmerbeiträge entrichtet werden können.

(BGH, Urteil vom 25.09.2006, II ZR 108/05; NZG 2006, 904)

## **Verkehrsrecht**

### **Vollkaskoschutz trotz Unfalls bei zu geringem Reifenprofil**

***Allein der Umstand, dass die Reifen eines Unfallfahrzeugs eine zu geringe Profiltiefe aufweisen, führt nicht dazu, dass der Versicherer Versicherungsschutz gem. § 61 VVG bzw. § 23 VVG verweigern kann.***

Der Kläger war mit seinem Fahrzeug auf winterglatter Fahrbahn ins Schleudern geraten und gegen einen Erdwall geprallt. Die Hinterreifen des Unfallfahrzeugs wiesen eine unzureichende Profiltiefe auf. Ein Reifen wies 1,5 mm und der andere Reifen 1,0 mm Profil auf. Vor diesem Hintergrund hatte sich die beklagte Versicherung auf Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gem. § 61 VVG sowie auf Leistungsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der Gefahrerhöhung nach § 23 VVG berufen. Das OLG teilte die Auffassung der Versicherung nicht.

Es wies darauf hin, dass die zu geringe Profiltiefe der Hinterreifen nicht besonders auffällig gewesen sei. Auch wenn man annehme, dass der Kläger eine sorgfältige, regelmäßige Kontrolle der Reifen unterlassen habe, so rechtfertige dies noch nicht den Vorwurf groben Verschuldens. Hiergegen spreche insbesondere, dass er die Reifen etwa zwei Monate vor dem Unfall in einer Werkstatt habe montieren lassen. Er habe daher davon ausgehen dürfen, dass die Werkstatt ihn auf eine eventuell vorliegende zu geringe Profiltiefe hinweisen würde.

Auch die Berufung auf die Gefahrerhöhung nach § 23 VVG könne nicht zur Leistungsfreiheit führen. Insofern müsse die Versicherung nachweisen, dass der Versicherungsnehmer positive Kenntnis von den gefahrerhöhenden Umständen gehabt habe, oder dass er bewusst von einer Überprüfung der Reifen Abstand genommen habe. Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht nachgewiesen.

(OLG Köln, Urteil vom 25.04.2006, 9 U 175/05; NJW-RR 2006, 1181 = NZV 2006, 596)

### **Kein Anscheinsbeweis beim grundlosen Abbremsen**

***Der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Auffahrenden setzt eine Standardsituation voraus. Hieran fehlt es bei einem grundlosen Abbremsen sowie bei einem unmittelbar vorausgegangenen Spurwechsel.***

Der Kläger und der Beklagte standen vor einer roten Ampel. Nach dem Umschalten auf "Grün" fuhren beide los. Nach ungefähr elf Metern bremste der Kläger und der Beklagte fuhr auf. Die Klage wurde sowohl vom LG als auch vom OLG abgewiesen.

Der Kläger habe auch nach seiner Anhörung keine anzuerkennende Begründung für sein Abbremsen gegeben. Die angeführte Straßenbahn sei noch weit entfernt gewesen und es habe selbst nach der Schilderung des Klägers keinen Grund für das unfallursächliche Abbremsen gegeben. Es stand somit das Verschulden des Klägers – ohne Ankündigung und ohne erkennbare Ursache für den nachfolgenden Verkehr – plötzlich abzubremesen, fest. Bei einer solchen Situation kann der sonst für Auffahrunfälle gerechtfertigte Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Auffahrenden (mangelnde Aufmerksamkeit/überhöhte Geschwindigkeit oder ungenügender Sicherheitsabstand) nach § 286 ZPO nicht angewendet werden.

Voraussetzung dafür ist eine Standardsituation, als eine Typizität der Unfallkonstellation. Kommt eine Unfallursache aus dem Verantwortungsbereich des Vordermanns in Betracht, etwa ein dem Auffahren unmittelbar vorausgegangener Spurwechsel des Vordermanns oder eben dessen grundloses Abbremsen, fehlt es daran: so im vorliegenden Fall schon aufgrund der unstreitigen Umstände. Bei der vorzunehmenden Abwägung kommen LG und OLG dazu, dass die mitwirkende Betriebsgefahr des Pkw des Beklagten hinter dem Verschulden des Klägers (grundloses Abbremsen) vollständig zurücktritt.

(OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 02.03.2006, 3 U 220/05; NZV 2006, 585)

**Nähere Informationen und Auskünfte zu den rechtlichen Themen erhalten Sie bei:**

**SBL Stiehl Bleienstein Loroach Rechtsanwälte Steuerberater  
Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden**

**Telefon 0351 – 655 799 -0**

**Telefax 0351 – 655 799 - 22**

**HYPERLINK "mailto:Bleienstein@SBL-Anwalt.de" [Bleienstein@SBL-Anwalt.de](mailto:Bleienstein@SBL-Anwalt.de)**

## LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!  
**Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!**  
**[www.st-verbund.de](http://www.st-verbund.de)**

MR I/2007

- PAGE 6-

EMBED MSPhotoEd.3